

RS Vfgh 1999/5/25 B683/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Vergabewesen

Rechtssatz

Keine Folge, da der angefochtene Bescheid, jedenfalls insoweit sich die Beschwerde -, die trotz eines entsprechenden Hinweises des Verfassungsgerichtshofes ihren Antrag hinsichtlich der einzelnen Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides nicht differenziert, - mit ihm inhaltlich auseinandersetzt, einem Vollzug nicht zugänglich ist.

(Nichtigerklärung einer Zuschlagserteilung; Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Entscheidung, ein Angebot nicht auszuschreiben; Aufhebung einer einstweiligen Verfügung).

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B683.1999

Dokumentnummer

JFR_10009475_99B00683_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at